

Ä n d e r u n g s a n t r a g

der Fraktion der FDP

**zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
- Drucksache 5/2433 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/1759 -**

Siebtens Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunal- abgabengesetzes

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort 'sollen' durch das Wort 'können' ersetzt.
- b) Satz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

'2. ihre finanzielle Situation in den auf die Investitionsmaßnahme folgenden vier Jahren so günstig sein wird, dass sie ohne Verletzung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze auf eine Beitragserhebung verzichten kann und die ihr obliegende Verpflichtung, sonstige öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde herzustellen, zu erweitern oder zu verbessern nicht geschmälert wird.'

2. Nummer 2 b Absatz 4 a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte '150 Euro je Einwohner der Gemeinde' durch die Worte 'die Hälfte der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung der Thüringer Gemeinden und Gemeindeverbände' ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort 'bislang' durch die Worte 'seit dem 1. Januar des Vorjahres' ersetzt."

Begründung:

Zu 1 a):

Durch Ersetzung des Wortes "sollen" durch "können" wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Beitragserhebung in das Ermessen der Gemeinde gestellt wird.

Zu 1 b):

Durch die Streichung des Wortes "dauerhaft" und die Einsetzung einer Frist von vier Jahren wird eine konkrete Regelung geschaffen, die sich an der Frist zur Erhebung der Straßenausbaubeitragssatzung nach § 7 Abs. 12 orientiert. Somit enthält die Frist auch einen systematischen Zusammenhang.

Zu 2 a):

Durch die Einfügung der Hälfte der Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände erhält man eine Größe, die für alle Gemeinden nachvollziehbar ist. Die von der Landesregierung gewählten 150 Euro waren bisher willkürlich gewählt.

Zu 2 b):

Die Änderung ist notwendig, um für die Gemeinden einen zeitlich fassbaren Zeitraum zu ermöglichen. Mit der Änderung darf eine Gemeinde, die seit dem 1. Januar des Vorjahres keine Bedarfszuweisung in Anspruch genommen hat und auch bei der Erhöhung des Gemeindanteils nicht benötigt, ihre Eigenbeteiligung erhöhen.

Für die Fraktion:

Bergner